

Aufforderung zur Beantragung einer Reha – worauf ist zu achten?

Carmen Flecks

Schnittstelle Sozial- und Medizinrecht www.krebsinformationsdienst.de

Volljuristin

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

dkfz.

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT



Forschen für ein Leben ohne Krebs

1. Darf mich die Krankenkasse anrufen?
2. Darf mich die Krankenkasse zur Reha auffordern?
3. Darf mich die Arbeitsagentur zur Reha auffordern?
4. Wo kann ich mich informieren und beraten lassen

Grundsätzlich ist die Teilnahme
an einer onkologischen Rehabilitation

freiwillig

Liebe Versicherte,

wenn Versicherte arbeitsunfähig sind, sind wir gesetzlich verpflichtet, uns in ärztlichen Fragen vom Medizinischen Dienst (MD) beraten zu lassen (§ 275 SGB V).

*Bevor wir entscheiden, ob wir den MD um ein Gutachten bitten, fragen wir erst Sie: Wann werden sie voraussichtlich wieder anfangen können zu arbeiten?
Falls Sie dies nicht beurteilen können: Was ist der Grund dafür?*

*Möchten Sie, dass wir Sie anrufen, um die Fragen telefonisch zu klären?
Dann brauchen wir eine schriftliche Einwilligung von Ihnen. Geben sie uns diese bitte auf dem mitgeschickten Antwortschreiben.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Krankenkasse

Wenn die Krankenkasse anrufen möchte...

Situation:

Krankenkassen schreiben arbeitsunfähige Versicherte an, um zu fragen, ob sie angerufen werden möchten.

- Dürfen Krankenkassen das?
- Was ist der Hintergrund?
- Was können Patientinnen und Patienten tun?

Was tun?

Hintergrund:

Krankenkasse möchte wissen, wie lange Krankheit noch dauert.
Gesetzliche Regelung erlaubt Anrufe nicht ohne Zustimmung.

Wie reagieren?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Anrufe der Krankenkasse wollen.

Bedenken Sie:

Am Telefon kann es immer zu Missverständnissen kommen.
Schriftlich haben Sie die Infos „schwarz auf weiß“

Welche Folgen hat es?

Es ändert nichts am Verfahren an sich. Die Krankenkassen kann mit und ohne Anrufe den Medizinischen Dienst einschalten und Ihre Ärztin bzw. Arzt anschreiben.

Kann mich die Krankenkasse in Reha schicken?

Situation:

Die Krankenkasse fordert Krebsbetroffene schriftlich oder auch telefonisch auf, innerhalb von 10 Wochen einen Reha-Antrag zu stellen.

- Hintergrund
- Wie können Patientinnen und Patienten reagieren?

Beispiel

*Sehr geehrte Versicherte,
Sie beziehen Krankengeld seit...*

Nach einem uns vorliegenden Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) ist Ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet bzw. gemindert. Durch eine Rehabilitationsmaßnahme kann häufig die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden.

Wir fordern sie deshalb gemäß § 51 SGB V auf, innerhalb von 10 Wochen beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen.

Ihre Krankenkasse

Was tun?

Hintergrund:

Krankenkasse möchte klären, ob Berentung in Betracht kommt. Für Krebserkrankte kann dies bedeuten: weiter Krankengeld oder bald Rente.

- Wenn Sie den Antrag nicht rechtzeitig stellen, zahlt die Krankenkasse kein Krankengeld mehr
- Der Antrag auf Reha kann von der Rentenversicherung als Rentenanspruch umgedeutet werden, d.h. dass sich daran später Rentenhöhe und Rentenbeginn orientiert

Was tun?

- Gutachten des MD anfordern, ggf. mit Ärztinnen bzw. Ärzten besprechen
- Persönliche Situation klären: Bei DRV zu Rentenansprüchen beraten lassen
- Widerspruch einlegen ?
- Beraten lassen!

Kann mich die Arbeitsagentur in Reha schicken?

Ähnliche Situation:

Wenn das Krankengeld ausgelaufen ist („Aussteuerung“), haben viele Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I bei der Arbeitsagentur (sogenannte „Nahtlosigkeitsregelung“). Mit der Antragstellung werden Betroffene häufig aufgefordert einen Reha-Antrag zu stellen.

Zur Vertiefung:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/arbeitshilfe-fuer-sozialdienste-und-beratungsstellen.pdf?m=1656326410&>



- Rentenversicherungsträger, Beratungsangebote:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html
- Krebsberatungsstellen
<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/adressen/krebsberatungsstellen.php>,
- Kliniksozialdienste
- Sozial- und Wohlfahrtsverbände (z.B. Sozialverband Deutschland, VdK, Gewerkschaften)
- Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht (Anwaltssuche der Bundesrechtsanwaltskammer:
<https://www.brak.de/service/verbraucherinformationen/anwaltssuche/>)
- Krebsinformationsdienst: www.krebsinformationsdienst.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen zu Krebs?
Wir sind für Sie da.



0800 – 420 30 40 (kostenlos)
täglich von 8 bis 20 Uhr



krebsinformationsdienst@dkfz.de



www.krebsinformationsdienst.de



Folgen Sie uns auf **Facebook** und **Instagram**